

CH_VB 87.203 vom 6. Oktober 1987

Bundesverwaltung, 1987-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.203

FR: CH_VB 87.203 du 6 octobre 1987

IT: CH_VB 87.203 del 6 ottobre 1987

Erwägungen

E. 6

Oktober 1987 521 Standesinitiative St. Gallen hat der Menschheit sehr viel Positives gebracht, weit mehr als Negatives. Jede technische Entwicklung, ja selbst die Atombombe ist - vom ethischen Standpunkt aus gesehen - wertneutral. Erst in der Hand des Menschen kann die technische Entwicklung zur Gefahr werden. Die Gefahr, die Bedrohung kommt, wenn überhaupt, somit nicht von der Technik, sondern vom Menschen, einmal, weil der Mensch über die technischen Mittel nicht mehr frei verfügt, sondern in ihre Abhängigkeit gerät, etwa wenn er meint, Waffen produzieren zu müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten, ferner, wenn er glaubt, das technisch Mögliche um jeden Preis verwirklichen zu müssen. Dies bahnt sich in der Gentechnik mit ihren fast unbegrenzten Möglichkeiten an. Hier sind wir an einem Punkte angelangt, an dem wir rasch gesetzgeberisch handeln müssen. Es geht nicht mehr um die Herstellung oder Entwicklung technisch und technologisch hochstehender Güter aus toter Materie, beispielsweise Computer oder Supraleitungselemente, sondern es geht um Manipulation an lebenden Zellen, bis hin zur Manipulation am menschlichen Leben. Der Kommissionspräsident hat sehr eindrücklich gezeigt, was da möglich ist, und Weiteres wird noch dazukommen. Beim Ueberlegen, was alles möglich sein soll und wohl auch sein wird, kann einem ein kalter Schauer den Rücken hinaufsteigen. Ich glaube, die Verantwortlichen in unserem Staate haben die Aufgabe, darüber zu wachen, dass nur das technisch Mögliche realisiert wird, das ethisch auch vertretbar ist. Deshalb bin ich dafür, dass wir dieser Standesinitiative Folge geben und rasch eine restriktive gesetzliche Regelung herbeiführen. Die Freiheit in der Forschung und in der Lehre halte ich für sehr wichtig und ich kämpfe dafür; doch darf sie nicht grenzenlos sein. Die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben bedeutet für mich eine unüberwindbare Barriere. Ich habe schon heute grösste Mühe zu akzeptieren, was an Manipulationen an der Tier- und Pflanzenwelt vorgenommen wurde und immer noch wird. Dabei denke ich insbesondere auch an die unnatürliche und ethisch fragwürdige künstliche Besamung bei den Kühen und die fast verantwortungslose Hochzucht gewisser Nutztier-rassen. Das nun solche Techniken auch noch beim Menschen ihre Anwendung finden sollen, finde ich geradezu ungeheuerlich. Es wird heute sehr viel von den individuellen Rechten gesprochen, auch in der Zeugung menschlichen Lebens, beispielsweise das Recht der Frau, ein Kind zu haben, dessen Vater anonym bleiben soll, also beispielsweise Zeugung mit Sperma aus der Samenbank. Für mich hat aber auch jedes gezeugte Kind Rechte: beispielsweise das Recht darauf, nach Möglichkeit seine biologischen Eltern zu kennen. Deshalb lehne ich bereits anonym angelegte Samenbanken grundsätzlich ab. Es gibt ethisch-moralische Grundwerte, die jedem Zeitgeist unverrückbar zu widerstehen haben und auch der Freiheit in der Forschung übergeordnet sein müssen. Dazu gehört die Ehrfurcht vor dem Leben. Technischer Fortschritt sollte deshalb weder über die Waffentechnik noch über die Gentechnik zur Bedrohung des Lebens werden. Schönenberger: Wenn der Grosse Rat des

Kantons St. Gallen am 16. Februar 1987 den Regierungsrat beauftragt hat, der Bundesversammlung eine Standesinitiative des Inhalts einzureichen, die Bundesversammlung möge unverzüglich Vorschriften über die künstliche Befruchtung beim Menschen erlassen, dann hat er damit auf ein Gebiet hingewiesen, das ungeahnte Möglichkeiten in sich schliesst und zu unvorhersehbaren Folgen für die menschliche Gesellschaft, ja sogar zu deren Untergang, führen kann. Ich bin überzeugt davon, dass der Mensch nicht beliebig und vor allem nicht ungestraft in die Schöpfung eingreifen darf. Nicht alles, was technisch möglich ist, ist deshalb moralisch auch schon annehmbar. Auf den ersten Blick könnte man mir vielleicht entgegenhalten, es handle sich bei der modernen Fortpflanzungs- und Gentechnologie lediglich um ein medizinisch-wissenschaftliches Problem. Dies ist aber bei näherem Zusehen nicht der Fall; denn es stellen sich eine ganze Reihe von Fragen, die andere Gebiete betreffen, nämlich solche auf religiös-sittlicher, ethischer und rechtlicher Ebene. Ärzte, Biologen, Juristen, Wirtschaftskreise, Politiker und Regierungen sind gleichermaßen angesprochen. Die Akademie der medizinischen Wissenschaften hat zwar schon 1981 Richtlinien über die artifizielle Insémination und 1985 über die In-vitro-Fertilisation und den Embryotransfer erlassen. Diese sind aber nicht verbindlich, ganz abgesehen davon, dass sie selbst nach dem Urteil von Fachleuten wichtige Fragen offen lassen und zum Teil recht fragwürdig sind. So vertritt denn auch die Akademie der medizinischen Wissenschaften die Auffassung, dass Eingriffe in das Erbgut menschlicher Keimzellen, organisierte Leihmutterchaft, Handel und Missbrauch von Embryonen für pharmazeutische Zwecke der richterlichen Normierung bedürfen. Persönlich bin ich der Auffassung, dass hier der Staat durch eine umfassende Gesetzgebung einzugreifen hat. Deshalb ist der Kanton St. Gallen im Begriff, einen neuen Grossratsbeschluss über die Eingriffe in die Fortpflanzung beim Menschen zu erlassen. Andere Kantone tun es ihm gleich oder haben es gar schon getan. Trotzdem dürfte wohl kaum jemand bestreiten, dass hier der Bund tätig werden muss, handelt es sich doch ganz eindeutig um ein gesamtschweizerisches Problem. Um dem Bund aber die Möglichkeit des Einschreitens zu geben, muss ihm die nötige Kompetenz auf Verfassungsebene eingeräumt werden. Ich verkenne nicht, dass die sanktgallische Standesinitiative in der Form der allgemeinen Anregung gefasst ist. Der Bund kann also inhaltlich frei legislieren. Es erübrigt sich bei dieser Rechtslage, sich heute schon materiell zu den sich stellenden Fragen zu äussern, und wir haben dies denn auch in der Kommission nicht getan. Immerhin fühle ich mich zum Hinweis verpflichtet, dass ich nur einer sehr restriktiven Gesetzgebung auf diesem Gebiete zustimmen werde. Wir werden uns davor hüten müssen, nur auf die Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der Eltern abzustellen; vor allem ist auch das Kindeswohl zu beachten. Das Kind hat ein Anrecht darauf, seine Abstammung zu kennen. Zweifellos werden die materiellen Fragen - die heutige Diskussion bestätigt es bereits - in bezug auf moderne Fortpflanzungsmethoden und Gentechnologie noch viel zu reden geben, und zweifellos werden sich die Geister in diesen Fragen ähnlich wie bei der Regelung der Abtreibung scheiden. Bedenken wir aber bei all unseren Entscheiden, dass sich der Mensch nie die Rolle des Herrschers über Leben und Tod anmassen darf, weil dies der gottgewollten Ordnung widerspricht. Ich bin mir auch voll bewusst, dass beim Justizdepartement weitere Vorstösse sowie auch die «Beobachter»-Initiative, die in die gleiche Richtung gehen wie die St. Galler Standesinitiative, anhängig sind. Ich weiss auch, dass der Bundesrat bereits eine Expertenkommission mit der Abklärung der sich stellenden Probleme betraut hat. Wenn auch die Standesinitiative den Bundesrat beauftragt, unverzüglich tätig zu werden, kann dies nicht den Sinn haben, dass in diesem Fall ohne

Rücksicht auf die bereits eingeleiteten Arbeiten zu legiferieren sei. Vielmehr vertrete ich mit der einstimmigen Kommission für heute die Ansicht, dass die hängigen Fragen gesamthaft abgeklärt und alsdann in einem Paket dem Parlament vorgelegt werden. Ich halte aber ausdrücklich fest, dass die vorberatende Kommission ihren Beschluss, der Standesinitiative Folge zu geben, in keiner Art und Weise mit Hinweisen auf die künftige Gesetzgebung versehen hat. Es ist also weder in diese noch in jene Richtung etwas vorprogrammiert. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen ebenfalls, der Standesinitiative Folge zu geben. M. Flückiger: Nous sommes parfaitement conscients des incidences personnelles et collectives que l'évolution de la science comporte dans une technologie à risques multiples. Dès lors, je me bornerai à exprimer mon sentiment s'agissant de la question précise posée à notre conseil. L'Etat central doit-il ou non légiférer? En premier lieu, je constate que l'absence d'une législation

Impôt fédéral direct 522

E. 7

octobre 1987 fédérale préoccupe plus qu'elle n'indiffère. L'initiative cantonale de Saint-Gall, dont nous connaissons, comme les interventions parlementaires qui ont précédé notre débat en témoignent. Le vide juridique incite, en la matière, les cantons à légiférer chacun de leur côté, poussés qu'ils sont par la nécessité, du moins ceux d'entre eux sur le territoire desquels la pratique de la fécondation in vitro est rendue possible par les équipements hospitaliers en place, en particulier pour les centres hospitaliers universitaires. En l'absence de droit fédéral ad hoc, nous courons le risque de voir se créer des normes législatives disparates où l'on reconnaîtra et opposera tel libéralisme à tel conservatisme. Ce serait manifestement inopportun de multiplier les différences de statuts dans un domaine où les particularismes cantonaux n'ont pas intérêt à s'exprimer. Ici, la notion imprescriptible par ailleurs du fédéralisme n'a pas sa place. Assurément, l'intervention de l'Etat central se justifie. Une norme constitutionnelle et la législation d'application permettront, dans leur globalité, de régler les pratiques dont il est question en distinguant la part de la recherche de celles des manipulations incompatibles avec l'éthique, autrement dit avec le respect de l'être humain. Le législateur fédéral pourra largement s'inspirer des travaux du Conseil de l'Europe, d'autant plus que nous les avons influencés. Notre droit, à coup sûr, offrira alors de grandes similitudes avec le droit européen, ce qui évitera ce tourisme - si vous me permettez l'expression - génétique évoqué tout à l'heure par M. le président de la commission. Je termine en observant que la dignité de la femme n'a pas, à mon avis, été suffisamment évoquée à l'appui de la nécessité de légiférer à laquelle nous allons certainement souscrire. Le problème des mères porteuses, notamment, doit nous interpeller. Si, dans des situations bien particulières, on a pu ou on peut parler de femmes objets, que dira-t-on alors dans le cas d'une mère porteuse? Parlera-t-on de femmes utilitaires? C'est un truisme que de dire que l'évolution de la société conditionne et commande l'adaptation du droit. En l'espèce, le vide juridique doit être comblé au plus vite. Präsident: Die Kommission empfiehlt, es sei der Standesinitiative des Kantons St. Gallen Folge zu geben und der Bundesrat sei einzuladen, einen Bericht und Anträge vorzulegen. Zustimmung - Adhésion Schluss der Sitzung um 10.50 Uhr La séance est levée à 10 h 50 #ST# Neunte Sitzung - Neuvième séance Mittwoch, 7. Oktober 1987, Vormittag Mercredi 7 octobre 1987, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Dobler Ad 83.043 Direkte Bundessteuer Impôt fédéral direct Fortsetzung - Suite Siehe Jahrgang 1986, Seite 182 Voir année 1986, page 182 Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1987 Décision du

Conseil national du 23 septembre 1987 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Binder, Berichterstatter: Am 23. September 1987 hat der Nationalrat mit 105 gegen 31 Stimmen den Bundesbeschluss über die direkte Bundessteuer angenommen. Es handelt sich bei diesem Bundesbeschluss um das sogenannte «Sofortprogramm», gemäss welchem der Familien- tarif mit den erhöhten Sozialabzügen vor Abschluss der Beratungen zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, nämlich am 1. Januar 1989, in Kraft treten soll. Der Bundesbeschluss soll als Uebergangslösung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, längstens jedoch bis 31. Dezember 1992, gelten. Diese Thematik ist für unseren Rat nicht neu. Nach einlässlichen Beratungen in der Kommission und im Plenum haben wir in der Märzsession 1986 das Gesetz über die direkte Bundessteuer verabschiedet und in der Herbstsession 1986 auch dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden zugestimmt. Der Nationalrat hat zuerst die Beratungen über das Gesetz betreffend die direkte Bundessteuer aufgenommen. Nach 17 Sitzungstagen konnte die nationalrätliche Kommission die Beratungen noch nicht endgültig abschliessen. Das Differenzbereinigungsverfahren würde, auch bei aller Beschleunigung des Verfahrens, nach Lagebeurteilung der nationalrätlichen Kommission sicher nicht vor der Herbst- oder Wintersession 1988 abgeschlossen sein. Eine allfällige Referendumsabstimmung wäre deshalb frühestens im Jahre 1989 möglich. Damit könnte das Ziel nicht erreicht werden, dass die Senkung der direkten Bundessteuer bereits auf den 1. Januar 1989 in Kraft tritt. Das Parlament steht vor allem in der Frage der Familienbesteuerung unter einem gewissen Handlungsbedarf. Ich verweise auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 13. April 1984, wonach die Kantone verpflichtet werden, die Ehepaare steuerlich grundsätzlich nicht schlechter als die Konkubinatspaare zu stellen. Die meisten Kantone haben seit 1984 den sogenannten Konkubinats effekt ganz oder teilweise beseitigt. Der Bundesgesetzgeber untersteht wohl nicht der Bundesgerichtsbarkeit. Aber auch der Bundesgesetzgeber kann der unbefriedigenden Situation nicht einfach tatenlos zusehen,

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Standesinitiative St. Gallen Künstliche Befruchtung beim Menschen Initiative du canton de Saint-Gall Fécondation artificielle chez l'être humain In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung

E. 08

Séance Seduta Geschäftsnummer 87.203 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 06.10.1987 - 10:00 Date Data Seite 517-522 Page Pagina Ref. No 20 015 919 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.